

Am L. Neuwond

Dienstag den 29 Julii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Geldrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochen-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico gar
nützlichen Nachrichten dienende Sachen.

• Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm-Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Siebende Fortsetzung.

Welche Augen verstehet der Versucher, die Augen des Geistes oder die eigentlichen leib-
lichen Augen ? Die Augen des Geistes und Verstandes können wol nicht gar ausge-
schlossen werden ; weil was die leiblichen Augen sehen und erfahren, auch zu dem Begriff
und Erkenntnis des Verstandes übergeht ; eigentlich aber und direct sind meines Erachtens
die leiblichen Augen gemeinet, denen ein solcher Aufschluß, der durch alle Decken und Vor-
hänge durchbrechen, ein solcher scharfer Blick, so durch alles durchbringen, und die vorkom-
menden Gegenstände bis auf den innersten Grund durchschauen, mithin ohne Mühe, ohne
Weile, ohne Hindernis und Irthum, in denselben das Gute und Böse, das Nützliche und
Schädliche, sofort einsehen und wahrnehmen würde, durch das Essen von dem Baum würden

mitgetheilt und erlangt werden (9). Gewiß eine außerordentliche Scharfsichtigkeit der leiblichen Augen läßt sich leichter und natürlicher von der physikalischen Kraft einer materiellen Frucht vermuthen und versprechen, als eine bloß geistliche, unmittlere, Erkenntniß geistlicher und metaphysischer Wahrheiten, die allein der Verstand ohne Hülfe der leiblichen Sinnen erreicht. Wenn ist unbekannt, daß durch die Kraft gewisser körperlichen Arzeneien die Augen geschärft und aufgeklärt werden? Hierbey kommt mir ins Gedächtniß, was man in der heiligen Geschichte von Jonathan liest. Da dieser tapfere und durch den Streik ermüdete u. d. abgemattete Held seinen Stab, den er in der Hand hatte, ausreckte, und stückte mit der Spitze in den, auf dem Wege angetroffenen, Honigstein, und dessen einwüthig kostete; da wurden seine Augen wacker 1. B. Sam. XIV. 27. 29. Wiewol da es auch unter den Thierischen Nahrungsmitteln giebt, worin kein Bedenken getragen wird, materiellen Dingen und Zeichen eine Kraft zu zuschreiben, in der Seele ein geistliches und Göttliches Leben zu wirken: dürfte es einen so gar fremd nicht vorkommen; wenn man auch festsetzt, daß der böse Geist die Verbindung einer ähnlichen und in dem Verstande ein Göttliches Erkenntniß wirkenden Kraft mit der Frucht des Baums des Erkenntnisses Gutes und Böses, der Eva hätte gesucht einzubusen. Inzwischen kommt mir das zuerst vorgestellte auch aus dem Grunde wahrscheinlicher vor: weil ich keine Ursache sehe, von dem eigentlichen Verstande der Augen und der Offenbarung derselben abzuweichen, und dafür eine Offenbarung uneigentlicher Augen, der Augen des Verstandes, anzunehmen. Wollte man sagen: daß mit der Offenbarung der Augen verknüpft, und der Erkenntniß Gottes ähnliche, Erkennen des Guten und Bösen geschähe mit den Augen des Verstandes, und nicht des Leibes. Und warum denn auch nicht mit den Augen des Leibes? Warum nicht die nicht die Wesenheit der Dinge, die sie deutlich sehen, zu erkennen geben? und würden sie dieses nicht auf eine ganz besondere, ungewöhnliche, übermenschliche, Göttliche, Weise thun; wenn sie eine solche Einsichtskraft und Schärfe bekämen, daß ihr bloßes Anschauen der Dinge, derselben innere natürliche Wesenheit, mithin das Gute und Böse, das Mögliche und Schädliche, also fortwäre zu erkennen geben?

§ XXIX.

§. XXIX. Den wüthlichen Fall der Eva samt den Ursachen desselben beschreibet der heilige Geschichtschreiber 1. 6. Und das Weib schauete an/ daß von dem Baum gut zu essen wäre/ und lieblich anzusehen/ daß es ein lustiger Baum wäre/ weil er Flug machte. Und nahm von der Frucht / und aß. Drey verschiedene Dinge werden gemeldet, als so viele Ursachen, wodurch die Eva zum Eßen ist gereizet und bemogen worden. Die erste Ursache war, daß sie sahe, daß von dem Baum gut zu essen wäre, das ist, daß die Frucht von dem Baume dem Eßenden Vollkommenheiten, die vorher nicht waren da gewesen, wirklich mitgetheilet hätte: indem sie nun glaubete, daß die Schlange durch das Eßen von dem Baum die Vollkommenheit der Vernunft und das Wunder der Sprache erlanget hätte; Wovon droben weitläufig ist geredet (10).

Die zweyte Bewegursache war, daß die Frucht des Baums lieblich war anzusehen. Woraus erhellet, daß die Frucht dieses Baums von einer ausnehmend schönen, lieblichen, den Augen überaus gefälligen, Gestalt und Anmuth sey gewesen: welche zur Auslösung und Anflammerung der sinnlichen Begierde nicht wenig wird geholffen haben, die von einer so schönen Frucht keine andere als schöne und annehmliche Auswürfungen wird haben hoffen heißen: und die so gar für eine Einladung zum Eßen hat können angesehen, für eine Veranwendung der göttlichen Haushaltung, wosern sie ohne Nuzung bleiben müste, gehalten werden. Die

(10) Aus den Worten, וְהָאֵדָם וְהָאֵשָׁה, Und das Weib sahe/ daß der Baum gut war zur Speise habe ich droben geschlossen, daß die Eva die Schlange vorher von dem Baume des Erkenntnis nizes Gutes und Böses habe eßen gelehrt, und wie die Schlange sich stellet, als ob sie durch das Eßen die Vollkommenheit der menschlichen Vernunft und Sprache erlangt hätte, die Eva, die dieses glaubete, vermeinet habe, eine wirkliche Probe und Erfahrung vor sich zu haben; daß das Eßen von dem Baum in dem Eßenden die erwünschtesten und zuvor nicht gehabtten Vollkommenheiten hervorbrächte, und dadurch fürnehmlich zum Eßen von dem Baum sey gebracht worden. Diese Auslegung wird durch den Gebrauch unterstützt, den das Grundwort אָרַךְ in den Morgenländischen Sprachen und auch in der heiligen Schrift hat: welchem zufolge אָרַךְ in Dingen gebraucht wird, so durch gewisse Beweise und Proben, als bey einem hellen in die Augen strahlenden Lichte, erfahren, klarlich erkannt und wahrgenommen werden.

Den Beweis will ich den Herrn Georg Hurzi, der im Jahr 1738 unter dem Vorſitz des berühmten Herrn Schultens eine Dissertation de Linguae Hebraeae Synonymis, laut des Titelblatts als Autor, vertheidiget hat, führen laſſen. Dieser gelehrte Ungar, da er in gedachter Dissertation von den Synonymis, wodurch das Sehen in den Schriften des Alten Testaments ausgedrucket wird, mithin auch von der eigentlichen Bedeutung des Grundworts אָרַךְ handelt, zeigt zu erst an, daß das Arabische *ya-bum*, *أَرَى*, womit eine natürliche Verwandtschaft hat, ursprünglich *splendere*, *micare*, *radiare*, *אָרַךְ* *glängen/ stralen/ bezeichnen*. Woraus er über אָרַךְ nachstehendes folgen läßt: *Quomodo autem אָרַךְ, quod ex cognato אָרַךְ satis illustrari in origine potest, notante Gjah, ad mentis simul oculos transferri se patiat, facile liquet, quatenus videtur sit, aliquid certis exemplis experiri, & ad evidentes, micantes ac splendentes radios percipere.* Ita Arabibus *أَرَى*, quod idem cum אָרַךְ, ultima Vau & jod, est, vidit, cognovit. In 8. Conjug. *Consilium expendit*, i. e. ad evidentem rerum circumstantiam, tanquam certissimum Exemplum & radios, oculos moventes, rem cognovit & judicavit. Ita evidentes Exemplum אָרַךְ אָרַךְ *signum perspicui candoris vocari solet.* Ita Harir. Confess. 3. *Non placet* (in contextu Arabico habes verbum אָרַךְ) *consortium tuum mihi, id est, ex certo exemplo non video conjunctionem tuam mihi adpetendam, ac proinde discedito.* Hæc figura panditur Ps. XXXVII. 36. *אָרַךְ Vidi ego improbum & insensum ex perenni vigore præditum, instar palme, patulis ramis diffusæ. Ubi non visio-echatica, verum certissimo exemplo, ad evidentem veluti rei splendorem facta, expectantia pingitur.*

Die dritte Bewegursache war, daß es ein lustiger Baum wäre / weil er flug machte / נחמד וקצץ להשכיל

In der Beschreibung der vorhergehenden Bewegursache kommt die Frucht des Baums vor, als, האוהא לקצץ, als eine solche, welche die Augen wegen ihrer besonders lieblichen, anmutigen und reizenden Schönheit zu sich neigete (11).

Die Fortsetzung folget.

Zanfen.

Ich zweifle nicht, daß in mehr Schriftstellen das verbum אהא in dieser Bedeutung sey gebraucht worden: zum Exempel 1. B. Mose II. 19. um in der Nachbarschaft der Beschichte, die ich igt erkläre, zu bleiben. In dem vorhergehenden V. wird gemeldet, daß Gott der Herr gesprochen habe: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey, ich will ihm eine Gehülfin machen כנדר die vor ihm sey, wodurch auf eine ehrbare Weise die eheliche Bewohnung wird ausgedrucket: Siehe des Herrn Schultens Animadversiones Philologicas & Criticas ad varia loca V. T. ad h. l. Ehe nun Gott der Herr dieses werck stellig machte, führete er vorher alle Thiere des Feldes und alle Vögel des Himmels zu dem Adam, וקרא להם אהא daß er aus denen von ihnen zu machenden Proben ihre Naturen, natürliche Fähigkeiten, Eigenschaften, Nutzen und Gebrauch, wozu ein jedes ausergelegt war, in gewisse Erfahrung brächte, welches ihn in den Stand setzen würde, einem jeden Thier und Vogel einen solchen Rahmen zu geben, der nicht allein eines von den andern auch im reden und herkeprufen würde unterscheiden, sondern auch den Menschen an der unter seinem Gebiete stehenden Thiere und Vögel Eigenschaften, Bequemheit, und Nutzen erinnern können, um bey vorkommenden Gelegenheiten davon den gehörigen und ihrer natürlichen Fähigkeit gemäßen Gebrauch zu machen. Bey diesen Versuchen fand Adam, daß unter allen Thieren des Feldes und allen Vögeln des Himmels keine Gehülfin vorhanden wäre כנדר, die vor ihm wäre / die sich für ihn zur Ehegattin schickete. Woraus es sich von selbst versteht, daß er bey dieser Musterung und Untersuchung der Thiere und der Vögel seine Aufmerksamkeit darauf mit worde gerichtet gehabt haben, ob er unter denselben eine sich zu ihm schickende Ehegenossin finden mögte: welches eine Begierde nach selbiger zum voraus setzet, und einschließet. Welche Begierde durch das nicht Finden derselben unter den Thieren des Feldes und Vögeln des Himmels sich in Adam nicht wird gelegt, sondern nach seinem Schöpfer gewendet haben, um was er unter denselben daseynden lebendigen Geschöpfen nicht antraf, aus dessen Allmacht's Hand zu empfangen. Welche auch diese seine Begierde und Sehnsucht nicht unerfüllet ließ. Wir sehen hieraus, wie dem Adam seine Ehegenossin nicht etwa sey aufgedrungen, und wider seinen Willen ihm zugesellet, sondern was er vorhin gesucht und von Gott begehret hatte, ihm so gewähret worden. Welcher Umstand die von Gott selber zubereitete Ehegattin dem Adam so viel angenehmer, so viel werther, in seinen Augen, und die Unverbrüchlichkeit der Verbindung mit selbiger ganz vollkommen machen, und außer allem Widerspruch stellen konnte.

(11) אהא desiderium, concupiscentia, a rad. אהא in pih. אהא concupivit, desideravit. Proprie notat, flexis, stectendo curvarvit, inclinavit sese. In Lingua Arabica אהא Conj. I. Intransit. consignat, se receptis commorandi vel quiescendi ergo, diverjatus fuit interdiu vel noctu, q. d. deflexit de via, itinere, in hospitium, diversorium, commorandi vel quiescendi causa. Latinum verbum divertere, compositum ex di pro dis, & verto, quod & ipsum flexionem complectitur, eandem fere originem exprimit. Valet item אהא in Arabum Lingua, teneriore affectu propensus & commotus fuit: condoluit, misertus fuit. Proprietatem expresseris, si dicas, animus flexus fuit ad commiserationem &c. Hæc iccirco adfero, ut pateat, themati אהא non temere tribui vim stectendi, a qua descendens notio concupiscendi, desiderandi.

אהא cupiditas, concupiscentia, signanter pro ipsa re venit, quæ stectit, inclinat & rapit ad se desiderium, hacque metonymica flexione rem valde desiderabilem indicat.

Anhang.

Anhang.

Nach. XXXI. Dienstag den 29. Julii 1760.

Zu dem Dursburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Andreas Knappert in Duisburg ist willens sein Haus auf der Burg zwischen Birkenfeld und Muland gelegen, unten mit einer Stube, Köchen und Keller, und oben mit 4 Kammern versehen, aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm selbstem melden.

11. Sachen / so zu verkaufen aussershalb Daisburg.

Zum Behuf residirender Schagung soll am nächstfolgenden Mittwoch einig Korn dem Benmann zu Werfchoe zuständig, Nachm. Glocke 1, an Nierwerthshaus zu Beed nebst einig Erbsage- wach den Ringberg dem meistbietenden verkauft werden.

Auf dem 24 hufst, sollen an des Schenken Hagendbergs. Verkaufung dieselbst, einige Möbe-
mobelconditionirte Mobilien dem meistbietenden öffentlich jedoch freiwillig verkauft werden;
Zusttragende können also an dem Tage morgens um 8 Uhr, sich daselbst einfinden und ihren
Vorthheil suchen.

Vortheil suchen. Auf das vor der Stadt Elebe gelegene schatz- und dienstfreyes Baurenguth, der dicke Wösch genannt, mit seinen pflanzanten Alleen, plantages, Holzungen und Ländereyen, ist im primo termino 3000 Rthlr. und auf Rismigshof gleichfals nahe der Elebe gelegen, mit seinem unterhabenden Baue, und Weydeländereyen, Fischerey, Laub:flucht 10 10, 1800 Rthlr. an gebotten worden, und soll der zweyte Termin den 31 Julii, Nachm. um 4 Uhr zu Elebe auf der Stadtwage abgehalten werden: Es können sich inzwischen Liebhabere bey dem Herrn Notario und Schüttere, Administratoren Renesse alda melden, und ferner darauf höhe n

De Erfgen. van de Wed. van David Wenders sullen op den 5 Augustia. c., publyckelyck
mer uytbranden der kersten ten huysse van den Berckings verkopen een huys en twee Kool-
Gaertens daerachter gelegen op de Molestraet binnen de Stadt Straelen.

Die Egen. des ohnlängst in Calcar seel. verstorbenen Hn Bürgermeisters Heilenborn, wollen die von ihm nachgelassene prettieuſe Mobilien, bestehende in Kleinodien, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Leinwand und Betten, den 28 Julii und folgende Tage, denen meistbietenden in Elſe verkaufen.

In sum Contributionis soll die so genannte Hülfses oder Strepes Rache im Ninte Urtim in dreien Terminen, als: den 4 Augusti, 1 und 29 September a. curr., allemahl Montags Nachm. um 2 Uhr zu Urtim im Pelican öffentlich zum Verkauf angehangen, und in ultimo termino plus licitans zugeschlagen werden.

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Wiesen, soll zum Behuef residirender Steuern, in Besoldung judicari, auf den 5 Julii a. c. zur ersten malh angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxe, und angehörten Vorwarden i. ren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieselnige, so etlich Pfand oder sonst g Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hieburch abgeladen, daß sie à dato, über 9 Wochen solches cum justificatoris sub pena præclusionis, beybringen. Resk den 3 May 1760.

Der Herr Tit. Noß ist willens seine hinnen der Stadt Bochum auf der so genannten Gebührlig gelegene Bebauung mit dem dabey liegenden Garten, Scheune und Brauhaus aus freyer Hand zu verkaufen; dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können sich bis dahin drey Wochen bey ihm melden, deßhalb in Handlung treten und den Kauf schließen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß ad instantiam Creditorum der im Amte Winkendond gelegene Hingsten Hof, und der darunter fortirende Kellendond's Rath in Terminis den 4. Augusti, 6 Octob. und 8 Decemb. a. c., allemahl zu Winkendond an der Wittiben Ragmanns Behausung öffentlich angehangen und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll: Lusttragende können demnach so wohl die Lare, als Conditiones allemahl in der Landgerichts, Registratur einsehen, auch in Terminis verlesen hören, und werden zugleich dieselige, so an geb. Parzellen ein Recht und Ansprache haben, ex quocunque capite es auch seyn mögte; ingleichen die Creditores derer voriger Besitzer Derck Hoppen Gard modo dessen Wittibe, soden Hof und Rath abandoniret, Kraft dieses proclamatis, woson eines hier, das andere zu Alten, und das dritte zu Eleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre berechtigten Forderungen und præsentiones, wie solche rechtlich iustificiret werden können, innerhalb 12 Wochen und längstens den 23ten September hieselbst vor Gerichte entweder in Versohn oder per Mandatarios instructos zu erscheinen, gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber und bey sich ereignender insufficienz locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu gewärtigen mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini niemand weiter gehöret, sondern derjenige, so beym letzteren Distractionis Termino den Zuschlag erhält bey dem Eigenthum geschützt, und die Kauffschillinge unter diejenige Creditores, so sich gebührend gemeldet und ihre Forderungen liquidiret distribuiret werden sollen, wie denn übrtzens der Herr Hofrath Du-Bus hiedurch ex officio in termino liquidationis zum Conductore & eventualiter zum Curatore bestellet und angeordnet wird. Kanten im Landg. den 28 Junii 1760.

Grusmann, Schlechtendal.

Ad instantiam Creditorum contra Stephan Henr. Quitmann von Herlohn, sollen auf beyderseitige geschehene Bewilligung des geb. Quitmanns die in un. bey Herlohn gelegene, und von beeydeten Taxatoren ästimirte immobilir Güther, als: 1) das Haus am Westergaden mit dem dabey gelegenen Platz und Garten, so taxiret auf 895 Rthlr 27 und ein halbes fl. 2) das Land an den Sandhoelern ad 1 Morgen und 15 Ruthen per Morgen taxiret auf 58 Rthlr. 3) das Land am Dreschedesberge ad 3 Scheffelse und 14 und ein halbe Ruthe per Morgen zu 79 Rthlr. 4) ein Garten und Brosgewächs an der Vorg ad 3 Stadtgarten und eine halbe Ruthe per Stadtgarten taxiret 29 Rthlr. 5) ein Garten am Torol 3 Stadtgarten 2 Ruthen per Stadtgarten 23 Rthlr. 6) Ein Garten am Westerspringe 2 Stadtgarten, 5 Ruthen, per Stadtgarten gewürdiget zu 61 Rthlr. 7) eine Wiese hinterm lanckp Felde 145 und eine halbe Ruthe, ästimiret zu 92 Rthlr. 8) eine Wiese in der Albeck ad 59 Ruthen, taxiret auf 78 Rthlr. 9) ein Frauensitz in der obersten Luthertischen Kirchen zu Herlohn hinter der Silbedand in der 6 Wand, so zu 70 Rthlr taxiret, und 10) drey Grabstätte aufm untersten Kirchhofe daselbst, taxiret auf 7 und ein halben Rthlr, den 29 Augusti und den 24 Octobris in Altena, und den 13 Decemb. a. c. in Herlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm um 10 Uhr beym Landgericht öffentlich zum Verkauf ausgehotten und in ult. termino den 19 Decemb. dem meistbietenden erblich zugeschlagen werden; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit Liebhabere sich so wohl in geb. Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen, als auch dieselige, so an vorged. Parzellen einigß gegründetes Recht und Forderung ex quo capite es auch nur seyn möge, haben und zu haben vermeinen, in Terminis den 25 Julii, 29 Augusti und 26 Septembris a. c., Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht hieselbst, solche sub poena perpetui silentii vordringen und iustificiren können und müssen. Altena im Landg. den 4 Julii 1760.

Soecke, Giesler, Schwarz.

III. Sachen/so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Freyherr von Melchke unter andern zum Hause Marten gehörigen Parzellen, das so genannte Kirchstück vor Marten gelegen, sub Autoritate diesigen Königl. Landgerichts in Termino den 17 May a. c., dem Westermann als meistbietenden freywillig verkauft.

Da nun ged. Herr von Melchede zur Sicherheit des Ankäufers pro Edictalibus angesetzt, diesem Suchen auch deferiret worden, so werden alle dieselige, so an ged. Stück Land einige Ansprüche ex quocunque capite solche herrühren mögte, in gefolge dieser Edictal Citation, davon eine hier, die andere zu Eastrop und die dritte zu Hattingen affigiret worden, verabladet, um ihr habendes Recht binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und zwar in ultimo termino den 26 Augusti beym Königl. Landhericht in Bochum anzubringen und mit untadelhaften documentis zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verfließung ged. Termins ein ewiges Stillschweigen anferleget werden solle.

Jacob Jansen und Jacob Brepen haben an Reiner Müllemann ein Stück Bauwand, mit angehörigem Gras und Holzgewächs bey Kerstens Hof im Labbeck als allodial Stak, und lebend frey verkauft, und hat Ankäufer zu keiner Sicherheit Edictales extrahiret, so in Kanten, zu Ekebe und zu Wörnter affigiret, und ist terminus peremptorie auf den 12 Augusti a. cur. präfixiret, welches hiemit bekannt gemacht wird. Kanten im Landg. den 3 Junii 1760.

Georg Winkelmann hat von der Wittibe Andreas Gölter in Soest, vier Schillfert Hof, welche an ihrem Wohnhause auf der Burg alternachst des Freyherrn von Fürstenbergs Burghofs sämtlich gelegen, erblich an sich gekauft: Creditores, so an diesen verkauften vier Schillfert Spruch oder Forderung zu haben vermeinen solten, werden hiedurch sub poena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, solche innerhalb 3 Wochen a dato publicationis, beym Königl. Großrichter in Soest, einzubringen und gebührend zu justificiren. Soest in judicio regio den 21 Julii 1760.

Anna Dorothea Vorbein, Wittibe Plange, hat von dem Gastwirth Johann Weelmann in Soest, dessen im Brandwege alternachst des Bededen Jeremias Uhr Hause gelegenes Wohnhaus, mit dem dazu gehörigen Hofgärt und Mistställe erblich an sich gekauft: Creditores, so daran Spruch oder Forderung ex quocunque capite haben, werden hiedurch sub poena præclusionis & perpetui silentii abgeladen, selbige beym Königl. Großrichter in Soest, cum justificationis a dato publicationis, binnen 3 Wochen einzubringen. Soest in judicio regio den 21 Julii 1760.

Dieselige, welche an denen der Wittiben Kuhlstraen zu Weslaren, Soester Börde zugehörigen, auf der von derselben bisher untergehabten Colonie befindlichen Gebäuden, frucht- und unsfruchtbaaren Bäumen, Hecken und Zäunen, so zu 126 Rthlr 17 Schilling gewürdiget worden, Spruch oder Forderung haben mögten, werden hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii abgeladen, solche beym Königl. Großrichter binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu achten, also in ultimo termino den 20 Septemb. a. c., cum justificationis einzubringen. Soest in judicio regio den 19 Julii 1760.

Engelbart von Oven hat einen anfer dem Maasthor zu Senney gelegenen Kohlgarten von den Erbgenahmen Fransens Quartier an sich gekauft; wer etwas daran zu prästendiren hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen bey Henrich Zaba daselbst, melden, sonst die Kaufgelder aufgezahlt werden sollen.

Nachdem die Herren Gebrüdere de Ertter aus Wesel, als Bevollmächtigte gerichtlich angezeigt, wasmassen das in der Herrlichkeit Hamminkelen gelegenes Guth Bergfrede von denen Eigenthümern vor eine sichere Summe Geldes freiwillig aus der Hand verkauft worden, und der Kaufschilling nächstens bezahlet werden solle, dahero gebeten dieses dem publico bekannt zu machen; so werden demnach alle und jede, so auf erwöhntes Guth ein dingliches Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längsten aber den 17 September a. c., beym Hamminkelschen Jurisdictionen Gerichte vorbringen und mit untadelhaften documentis verificiren, im Ausbleibungs. Fall aber die præclusion und Aufhebung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen haben sollen. Hamminkelen den 16 Julii 1760.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Singendonck's Hof im Ante Winneendonck, wird ob discussum Colonum pachtlos; die dazu Lust haben, können sich beym Capitulo zu Ranten, je ehender je lieber melden, um favorable Conditiones vernehmen, und also fort denselben stoppelbloß antreten.

V. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 23 auf den 24 Julii ist zu Spellen bey Wesel, ein schwarz Mutterpferd, so 4 Jahr alt, 16 Hand hoch, dick und stark von Leibe und ein klein weiß Zeichen vorm Kopf hat, von der Weide gestohlen worden: sollte jemand hiervon etwa Nachricht geben können, kan sich beym Herrn Posthalter Dickmann in Wesel angeben und ein gutes Trinkgeld erwarten, auch soll sein Nahm auf Verlangen verschwiegen bleiben.

VI. Citatio Edictalis in Duisburg.

Nachdem das adeliche Kloster Düßern in Duisburg angezeiget, daß dasselbe von Peter de Reuter einige Præiosa wegen rückständigen Kostgeldes zum Interpfande hätte, von demselben aber bißhien keine Zahlung geschehen, sondern sich vielmehr vor einiger Zeit von hie wegbegeben, ohne daß man aller angewandten Mühe dessen gegenwärtigen Aufenthalt ausforschen können, dahero gebeten sothane Interpfände, bestehend in einem schönen Juwelen-Ring, einer goldenen Repetir-Uhr, einer alten Rutschkarre und etwas wenigen Porcelain gerichtet zu verkaufen; wegen unbekandten Aufenthalts des Debitoris aber denselben edictaliter citiren zu lassen, sothanem perito dan auch deferiret worden; Als wird des Endes besagter Peter de Reuter Kraft dieser Edictal-Citation, wonon eine hieselbst, die andere zu Dinslaken und die dritte zu Rheinberg angeschlagen, hißdurch verablabet, um binnen 6 Wochen, und zwar längstens auf den 13 August, sich bey hiesigem Gerichte zu melden und das Verpfändete einzulösen, im niedrigen Fall gewärtigen, daß solche prævia Taxatione in Terminis den 6 September, 1 November und 31 December, Vorm. um 9 Uhr, aufm Rathhause hieselbst, öffentlich verkauft werden sollen. Welches dem Reuter und jedermann hiemit bekannt gemacht wird. Duisburg in Judicio den 12 Julii 1760. J. E. Lurck

v. Goghanßen.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Es ist eine Fischfacke, welche an einem Ort in der Embser, woselbst das adeliche Haus Crange allein die Fischgerechtigkeit hat, aufgefunden und weggenommen, dieserhalb auch eine Leiter, so zum Fischfangen gebraucht, ruñiret worden; sollte nun jemand diesen heimlichen Fischfänger anzeigen können, so wird ihm dafür vom adelichen Hause Crange eine gute Douceur versprochen.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.